



16/14

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)

Der vorliegende Entwurf widmet sich zunächst den Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuKoPfVO), ABI. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 59, welche am 18.01.2017 in Kraft tritt. Er enthält ergänzende Bestimmungen, die die EuKoPfVO erfordert, wie über die Einholung einer Kontoinformation, Regelungen über die Zuständigkeit und solche, die zweckmäßig sind, um das Verfahren in das System der Exekutionsordnung (EO) einzubinden, wie dies bei der Regelung, ob ein Pfandrecht begründet wird, der Fall ist.

Das Vorhaben soll aber auch zum Anlass genommen werden, um einige weitere notwendige Änderungen im internationalen Exekutionsrecht vorzunehmen, insbesondere um die Anpassung ausländischer Entscheidungen, die Maßnahmen oder Verfügungen enthalten, die in Österreich nicht bekannt sind, zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Vorschläge der Praxis berücksichtigt. Hervorzuheben ist, dass zur Verkürzung der Vollzugszeit der Vollzugsauftrag an den Gerichtsvollzieher auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren sofort zu erteilen ist. Zudem ist wegen der Einführung einer justizeigenen Plattform für die Internet-Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen die Änderung einiger Bestimmungen erforderlich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016), samt Erläuterungen, Textgenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, 5. Oktober 2016
Dr. Wolfgang Brandstetter